

2. *Vertragsverletzungsklage — Der Kommission und den Mitgliedstaaten vorbehaltenes Klagerecht — Klage einer natürlichen oder juristischen Person — Unzulässigkeit (Art. 226 EG und 227 EG) (vgl. Randnrn. 9-10)*

## **Gegenstand**

Nichtigkeitsklage — Verstoß eines Mitgliedstaats gegen die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288, S. 32) — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs

## **Tenor**

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Entscheidung über die vorliegende Klage offensichtlich unzuständig.
2. Frau Raulin trägt ihre eigenen Kosten.

## **Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. Mai 2008 — Kommission/Belgien**

**(Rechtssache C-271/07)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/61/  
EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der  
Umweltverschmutzung — Unvollständige und fehlerhafte Umsetzung“

*Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 13)*

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Teilweise, fehlerhaft oder überhaupt nicht vorgenommene Umsetzung der Art. 2 (Nrn. 2 bis 7 und 9 bis 11), 3, 5, 6 (Abs. 1), 8, 9 (Abs. 3 bis 6), 10, 12 (Abs. 2), 13 (Abs. 1 und 2), 14 und 17 (Abs. 2) sowie der Anhänge I und IV der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) — Fehlende Übereinstimmung des sachlichen Anwendungsbereichs der Umsetzungsmaßnahmen mit dem der Richtlinie — Zu weiter Wertungsspielraum der regionalen Behörden in Bezug auf Betriebsgenehmigungen und die Umstände, unter denen es einer Überprüfung und/oder einer Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben bedarf

## **Tenor**

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es Art. 2 Nrn. 2 bis 7 und 9 bis 11, Art. 3, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 3 bis 6, Art. 10, Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 sowie die Anhänge I und IV dieser Richtlinie nur teilweise oder fehlerhaft umgesetzt hat.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 21. Mai 2008 —  
Mihal/Daňový úrad Košice V**

**(Rechtssache C-456/07)**

„Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Steuerpflichtige — Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 1 — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Gerichtsvollzieher — Natürliche und juristische Personen“